

Strafen erhalten und abgessen«, begreift man den eigentlichen Sinn des höchstgerichtlichen Spruchs: Das 28jährige NS-Verfahren wird an seinem Ende im Sinne der Geschichtsdeutung, die in Bitburg ihren Ausgang nahm, funktionalisiert zu einer in Gegenwart und Zukunft gerichteten politischen Botschaft: Wer eine Behörde leitet, ist in Zeiten physischer Abwesenheit nicht für seine Dienststelle verantwortlich, auch wenn, wie in unserem Fall, der Betrieb gut läuft, die Untergebenen sich genauso an seine Weisungen halten wie in Situationen seiner physischen Präsenz.

Diese »vorausseilende (präventive) Exkulpation« ist die Wunschprojektion eines Berufstandes, der die von seinen Vertretern begangenen Verbrechen gegen die Menschheit nicht seiner eigenen Logik unterzogen hat und damit seiner ureigenen Aufgabe nicht nachkam. Das Urteil ist trotz seiner Widersprüchlichkeit konsequent.

Der wahrscheinlich letzte »Euthanasie«-Prozeß war das erste NS-Verfahren, in dem die Täter sich mit den Argumenten der Opfer (Adorno, Arendt etc.) zu verteidigen suchten; in diesem juristisch geführten Historikerstreit obsiegte dennoch nach vielen Mühen zunächst die 23. Kammer. Das letzte Wort blieb auf der Gegenseite: Die früher vorherrschende Befehlsnotstandsapologetik (»der Führer war an allem schuld«) hat der BGH jetzt komplettiert: Die Führer sind nicht verantwortlich für das, was in ihrem Namen geschieht. Müssen nicht angesichts der gesellschaftlichen Schadensbilanz dieses Prozesses die Staatsanwälte die Deckel ihrer Ermittlungsakten zuschlagen?

p. s.: Nach Auskunft seines Verteidigers hat sich in Aquilin Ullrich zwischenzeitlich eine »echte Wandlung« vollzogen. Beide Ärzte haben Anfang April ihre Strafen angetreten. Während Bunke sich – wie gehabt – vergeblich mit Attesten gegen die Zumutungen des Strafvollzugs wehrte, bat der 75-jährige Ullrich – seiner Charakterstruktur entsprechend – um eine Ladung ins Gefängnis Rottenburg, auf daß er später dann, im Freigängerstatus in einem Alten- und Pflegeheim (!) in tätiger Reue Dienst leisten könne. »Hoffentlich gibt es dort keine Spritzen«, merkte eine Prozeßbeobachterin dazu an, die allmählich in mir aufsteigenden Assoziationen auf einen Punkt bringend.

Der ursprünglich mitangeklagte »Euthanasie«-Arzt Klaus Endruweit, dessen Verfahren aufgrund seiner mir nicht plausibel begründeten Verhandlungsunfähigkeit zuletzt 1986 abgetrennt werden mußte, war den jetzt einsitzenden Ärzten seit dem gemeinsamen Studium verbunden. Alle drei bildeten das, was sie selbst mit dem Ausdruck »verschworene Gemeinschaft« belegten. So ist offen, ob Endruweit jetzt, da seine Verhandlungsfähigkeit erneut ärztlich überprüft wird, wieder pünktlich akut erkrankt oder ob Korpsgeist und Kameraderie ihn veranlassen werden, es seinen alten Freunden gleichzutun und sich einem weiteren Strafverfahren auszusetzen, dessen Ausgang ihm nicht so sicher ist wie der Freispruch 1967.

## Gerd Hager Vom aktuellen Stand der Rezensionswissenschaft

### 1. Einführung

Die Informationskrise des Rechts ist ein Überinformationskrise. Sie zu überwinden hilft die Rezensionswissenschaft, in dem sie Grundstrukturen aufzeigt, an denen Buchbesprechungen sich orientieren. Damit erleichtert sie nicht nur den Zugang zur

Besprechung, sondern auch zum besprochenen Werk selbst. Die Methode dieser jungen Wissenschaft<sup>1</sup> hat Schmalz in einer grundlegenden Arbeit<sup>2</sup> dargelegt. Seinen Ansatz gilt es weiterzuentwickeln, seine Postulate bedürfen aber auch grundsätzlicher Kritik.

### 2. Die objektive Theorie

Schmalz richtet sein Augenmerk auf die Rezension an sich und legt Leitlinien offen, die für alle Buchbesprechungen gelten sollen. Sein Ansatz kann als objektive Theorie bezeichnet werden. Sie besteht zunächst durch die Ableitung des Grundprinzips jeder Rezension, des Prinzips des optimalen Lobes. Damit ist gewiß eine, nein *die* Grundstruktur des Lebensbereiches offengelegt, die Natur der Sache benannt. Allerdings bedarf diese Erkenntnis der Verfeinerung. Nicht durchgehend ist maximale Begeisterung gefordert, sondern wohl dosiert. Zu scheiden sind Eingangslob-andante, höchstens andantino und Schlußlob-furioso. Dazwischen darf sich der Leser bei der sogenannten Mittelkritik erholen, bei der jedoch gedämpfte Töne dominieren müssen. Die Mittelkritik dient in der Tat nur dazu, das Schlußlob vorzubereiten und gebührend zu unterstreichen<sup>3</sup>. Vorzüglich das Eingangslob von Berg<sup>4</sup>: »Für eine Monographie zu diesem Thema war es höchste Zeit«; dagegen fast zuviel Tempo bei Bullinger<sup>5</sup>: »Das Erscheinen der zweiten Auflage des hervorragenden Werkes ... wurde in der Fachwelt sehr begrüßt«, bedenklich Koch<sup>6</sup>: »Die ersehnte Neuauflage ... ist erschienen«. Ein treffendes Schlußlob formuliert Glaser<sup>7</sup>: »... dem Meisterwerk des Mietrechts, ist die weiteste Verbreitung sicher«.

### 3. Die subjektive Theorie

Nicht nur in Detailfragen, selbst im Kern bedarf die objektive Theorie der Kritik. Schon ihr Blickwinkel ist fragwürdig, denn sie betrachtet die Buchbesprechung vom besprochenen Werk aus. Erkenntnisgewinn garantiert die Abkehr von der rezensierten Veröffentlichung, die ja nur *Anlaßobjekt* der Rezension ist, und die Wendung hin zum Rezensenten. Eine Rezensionswissenschaft, die in den Herausforderungen unserer Zeit bestehen will, kann nur konkret und das heißt subjektiv sein. Sie darf nicht fragen, wie Buchbesprechungen sind oder sein sollen, sie muß nach dem Besprecher fragen und erforschen, was seine Besprechung über ihn aussagt. Erst von dieser Basis aus lassen sich seine Anmerkungen zum Anlaßobjekt einordnen. Bahnbrechend für diesen Erkenntnissschub war eine Veröffentlichung von Ule<sup>8</sup>. Er hat auf die

#### 3.1 wissenschaftliche Motivation

hingewiesen, die ihn zu einer Fülle von Rezensionen trieb. Nur so konnte er kostengünstig eine große Bibliothek aufbauen, die erst sein wissenschaftliches Werk ermöglicht hat. Damit wird klar, warum der Altmeister des Verwaltungsrechts 74 Bände der BVerfGE, 78 Bände der BVerwGE und 35 Bände JÖR angezeigt hat. Mit

<sup>1</sup> Sie ist bisher nicht einmal in den Themenkatalog der juristischen Staatsprüfungen aufgenommen!

<sup>2</sup> KJ 1981, 101 ff.

<sup>3</sup> So mit Recht Schmalz KJ 1981, 103.

<sup>4</sup> NJW 1985, 369.

<sup>5</sup> VBIBW 1988, 280.

<sup>6</sup> NJW 1989, 284.

<sup>7</sup> MDR 1989, 100.

<sup>8</sup> VerwArch 79 (1988), 335 ff.

Dank – aber auch leicht erstaunt – sei vermerkt, daß die jeweiligen Registerbände von solcher Besprechungsleidenschaft ausgespart blieben. Der wissenschaftliche Tatendrang reicht aber weiter und passiert selbst die Grenzen der Disziplinen. Wissenschaftliche Motivation erklärt die wiederkehrenden Anmerkungen von Weber zu Brockhaus' Enzyklopädischem Lexikon<sup>9</sup>. Gewiß, der Mitteilungswert der Aussage, daß im Band 5 jenes Sammelwerkes, der von COT bis DR reicht, die Stichworte »Datenschutz« und »Denkmalschutz« vorkommen, ist gering. Vor der Spannweite des wissenschaftlichen Interesses des Rezensenten aber stehen wir beeindruckt.

Daneben ist die

### 3.2. *Mitbewerbermotivation,*

die insbesondere die Konkurrentenrezension beherrscht, ein weiterer wichtiger Beweggrund. Wer in einem Wissenschaftssektor veröffentlicht, ist gezwungen, dort Neuerscheinungen zu lesen. Die Besprechung liegt dann sehr nahe. Damit können zudem peinliche Lobpreisungen Dritter verhindert werden, denn bei der Konkurrentenrezension ist das Prinzip des maximalen Lobes zum Grundsatz der moderaten Anpreisung modifiziert.<sup>10</sup>

Größere Bedeutung gewinnt in letzter Zeit die

### 3.3 *reine Anlaßmotivation.*

Hier hat der Verfasser der Rezension eigene Gedanken, die er in die Fachdiskussion einführen möchte. Die Buchbesprechung bildet dafür den äußeren Rahmen. Mustergültig zeigt Riegel diese Motivationsstruktur, wenn er in einer Rezension<sup>11</sup> mehrere eigene Werke insgesamt 7 x zitiert: »näher dazu Riegel, a. a. O. (!) ...« und dann konsequent schließt, daß es sich bei dem Anlaßobjekt »um einen wichtigen, jedoch in die hier angedeuteten Richtungen noch ausbaufähigen Beitrag« handle. Verbesserungsfähig erscheinen dagegen die Zeilen von Pieroth<sup>12</sup>. Seine Gedanken darüber, wie Staatsrechtslehrbücher heute abgefaßt werden müssen, sind gewiß originell und deuten auf eine reine Anlaßmotivation. Dem Nichteingeweihten entgeht dabei, daß den Rezensenten 3.2. treibt, da er ein Werk solch zeitgemäßen Zuschnittes ja selbst schon vorgelegt hat. Zugunsten der Konsumenten wünscht sich der Rezensionswissenschaftler hier mehr Transparenz. Und Transparenz ist auch bei der

### 3.4 *Eilmotivation*

sehr gefragt, denn dort hat der eilige Buchbesprecher nicht die Zeit gefunden, das Anlaßobjekt zur Hand zu nehmen. Zaghafte Versuche von Offenheit sind nachweisbar<sup>13</sup>: »Kommentare ... werden nicht in einem Zug durchgelesen ...«. Insgesamt aber müssen wir bei der Eilmotivation von einem erheblichen Dunkelfeld ausgehen, das aufzuhellen Aufgabe gezielter rezensionssoziologischer Forschung bleibt.

<sup>9</sup> Zuletzt NJW 1989, 284.

<sup>10</sup> Statt aller Stürner NJW 1988, 3198.

<sup>11</sup> DÖV 1988, 847f.

<sup>12</sup> NVwZ 1987, 572.

<sup>13</sup> Hager VBIBW 1985, 318.

#### 4. *Schluß*

Die Rezensionswissenschaft ist eine noch junge Wissenschaft, ihre Aussagen sind noch ungesichert, ihre Dogmatik ist noch im Fluß. Die objektive Theorie verlangt die Abkehr vom Konsum juristischer Fachliteratur, da die Rezension diese Mühe ersetze und die Abkehr von der Lektüre der Rezension, da alle Rezensionen gleichen Regeln folgen und daher schon bekannt seien<sup>14</sup>. Die subjektive Theorie zeigt aber, daß Rezensionen zu lesen wichtig ist, um Informationen über den Rezensenten zu gewinnen. Zudem ist die Kenntnis des Anlaßobjektes wichtig, denn nur so kann der Eindruck vom Rezensenten abgerundet werden. Zuweilen mag die Lektüre juristischer Fachliteratur auch einen darüber hinausgehenden Mitteilungswert besitzen.

<sup>14</sup> Schmalz KJ 1981, 103.